

in diesem Falle handelt die STIFA als verweisende Behörde ohne endgültige Entscheidungskompetenz.

Sofern eine gemeinnützige Stiftung von der Möglichkeit der Steuerbefreiung Gebrauch gemacht hat, kommt zusätzlich die Steuerverwaltung als weitere Aufsichtsbehörde ins Spiel. Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über den Weiterbestand der Voraussetzungen zur Steuerbefreiung ist der Steuerverwaltung Rechenschaft zu leisten insbesondere über die gesprochenen und getätigten Zuwendungen sowie die Honorare. Allenfalls wird von der Steuerverwaltung die Steuerbefreiung widerrufen, sollten die Voraussetzungen dafür nicht mehr vorliegen.

Im Jahre des Inkrafttretens des neuen Stiftungsrechts wurde von berufener Seite festgehalten, die «Aufsicht ist damit auch als ‹Qualitäts-Label› eines Stiftungsrechts zu sehen und kann zur Stärkung des Vertrauens in die (vor allem gemeinnützige) liechtensteinische Stiftung beitragen.»²⁹ Angesichts der nunmehr fünfjährigen gelebten Praxis und der immer noch steigenden Anzahl gemeinnütziger Stiftungen scheint dieses Ziel erreichbar zu sein.

Anerkennung und steuerliche Qualifizierung im Ausland

Zivilrechtliche Anerkennung von liechtensteinischen Stiftungen im Ausland

In der Praxis erweist sich die Anerkennung von gemeinnützigen Einrichtungen im Ausland grundsätzlich einfacher, da insbesondere gemeinnützige Stiftungen international bekannt sind. Trotz gemeinsamer Wurzeln und einer vergleichbaren Struktur wird aber dann doch im Einzelfall der jeweilige gemeinnützige Zweck oft nicht in vollem Umfang anerkannt, sodass viele gemeinnützige Organisationen gezwungen sind, über national registrierte «Freunde von ...»-Einrichtungen tätig zu werden.

Gerade wegen ihrer Rechtspersönlichkeit sind Stiftungen nicht von der Haager Trustrechtskonvention³⁰ erfasst. Da somit im Gegensatz zu

29 Jakob 2009, S. 200.

30 Convention of 1 July 1985 on the Law Applicable to Trusts and on their Recognition; <http://www.hcch.net/index_en.php?act=conventions.text&cid=59> (abge-